



Jugend des Deutschen Alpenvereins
Sektion Freiburg-Breisgau

Inhalt

A. Allgemeines

B. Organe

C. Rahmenbedingungen

Präambel

Grundlagen der Sektionsjugendordnung der JDAV Sektion Freiburg-Breisgau sind die Satzung der Sektion Freiburg-Breisgau, die Satzung des DAV (DAV-Satzung), die Bundesjugendordnung (BJO) der JDAV sowie die „Grundsätze, Erziehungs- und Bildungsziele der JDAV“ in der jeweils geltenden Fassung.

A. Allgemeines

§1 Mitgliedschaft

Die Sektionsjugend der Sektion Freiburg-Breisgau des DAV ist Teil der JDAV, der Jugendorganisation des Deutschen Alpenvereins e.V. Mitglieder der Sektionsjugend der Sektion Freiburg-Breisgau sind alle Mitglieder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, alle ihre Jugendleiter*innen mit gültiger JL-Marke sowie alle ihre gewählten JDAV-Funktionsträger*innen.

§ 2

Aufgaben und Ziele

- 1. Die Sektionsjugend vertritt ihre Interessen innerhalb der Sektion und ihrer Gremien, in den Gremien der JDAV und des DAV sowie gegenüber Politik und Gesellschaft. Sie führt und verwaltet sich selbständig im Rahmen der Satzung der Sektion Freiburg-Breisgau.**
- 2. Die Aufgaben und Ziele ergeben sich aus den Grundsätzen, Erziehungs- und Bildungszielen der Jugend des Deutschen Alpenvereins:**

§ 3

Umsetzung der Aufgaben und Ziele

Die Jugendarbeit innerhalb der Sektion wird von der Sektionsjugend selbstorganisiert in eigener Verantwortung wahrgenommen. Die Umsetzung der Aufgaben und Ziele erfolgt insbesondere durch die Arbeit in den Kinder- und Jugendgruppen, die gemeinsame Willensbildung in der Jugendvollversammlung, die Vertretung der Sektionsjugend im geschäftsführenden Sektionsvorstand und weiteren Gremien der Sektion sowie auf dem Landes- und Bundesjugendleitertag.

B. Organe

§ 4

Jugendvollversammlung

- 1. Die Jugendvollversammlung ist das höchste Entscheidungsgremium der Sektionsjugend.**
- 2. Teilnahme- und stimmberechtigt in der Jugendvollversammlung sind alle Mitglieder der Sektionsjugend bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. Eine Stellvertretung ist nicht zulässig.**
- 3. Teilnahmeberechtigt sind ferner alle Jugendleiter*innen, alle gewählten JDAV-Funktionsträger*innen, alle Leiter*innen von Kinder- und Jugendgruppen der Sektion** und der Sektionsvorstand. Gäste können vom Jugendausschuss eingeladen werden.
- 4. Die Jugendvollversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.**
- 5. Der*die Jugendreferent*in, im Fall seiner*ihrer Verhinderung ein Mitglied des Jugendausschusses, leitet die Jugendvollversammlung.** Die Moderation der Versammlung kann von dem*der Versammlungsleiter*in auf Dritte übertragen werden.
- 6. Die ordentliche Jugendvollversammlung findet jährlich statt. Sie wird vom Jugendausschuss (siehe § 7) vorbereitet und ist mit einer Frist von wenigstens zwei Wochen durch Einladung in schriftlicher Form unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung an den in Abs. 2 und Abs. 3 genannten Personenkreis einzuberufen. Ein Antrag auf Änderung der Sektionsjugendordnung muss mit der Einladung bekannt gegeben werden.** Als schriftliche Form gilt auch eine Bekanntgabe im Sektionsheft.
- 7. Der*Die Jugendreferent*in kann jederzeit aus dringlichem Grund eine außerordentliche Jugendvollversammlung einberufen. Er*Sie muss eine außerordentliche Jugendvollversammlung einberufen, wenn dies entweder von der Mehrheit der Mitglieder des Jugendausschusses gefordert oder schriftlich von mindestens 25 der in Abs. 2 genannten Mitglieder der Sektionsjugend unter Angabe des Beratungsgrundes beantragt wird.**
- 8. Die außerordentliche Jugendvollversammlung muss spätestens drei Monate nach Antragsstellung stattfinden und ist spätestens zwei Wochen vorher in schriftlicher Form unter Bekanntgabe der Tagesordnung an die in Abs. 2 und Abs. 3 genannten Mitglieder der Sektionsjugend einzuberufen.** Als schriftliche Form gilt auch eine Bekanntgabe im Sektionsheft.

§ 5

Aufgaben der Jugendvollversammlung

Die Jugendvollversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahl des*der Jugendreferent*in und Vorschlag zu seiner*ihrer Wahl in den Sektionsvorstand**
- b) Wahl von bis zu drei stellvertretenden Jugendreferenten*innen bis zur nächsten ordentlichen Jugendvollversammlung.**
- c) Wahl der Mitglieder des Jugendausschusses**
- d) Wahl der Delegierten für den Landes- und Bundesjugendleitertag aus dem Kreis derjenigen, die zum Zeitpunkt der jeweilig nächsten Tagung voraussichtlich die Teilnahmevoraussetzung erfüllen, bis zur nächsten ordentlichen Jugendvollversammlung**
- e) Wahl der Delegierten und deren Stellvertreter*innen für den Stadtjugendring Freiburg e.V.**
- f) Erarbeitung von grundlegenden Positionen der Sektionsjugend**
- g) Festlegung der Schwerpunkte der Jugendarbeit der Sektion**
- h) Beschluss des Jahresrahmenprogramms und der Verwendung des Jugendetats**
- i) Erteilung von Arbeitsaufträgen an den*die Jugendreferent*in, seine*ihre Stellvertreter*innen und den Jugendausschuss**
- j) Entgegennahme und Diskussion des Arbeits- und Finanzberichts des*der Jugendreferent*in**
- k) Beschluss und Änderung der Sektionsjugendordnung**
- l) Beschluss der Wahl- und Geschäftsordnung der Jugendvollversammlung.**

§ 6

Geschäftsordnung der Jugendvollversammlung

Die Jugendvollversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung

§ 7 **Jugendausschuss**

- 1. Dem Jugendausschuss gehört/gehören neben den gewählten Mitgliedern der*die Jugendreferent*in und seine*ihre Stellvertreter*innen an. Über Größe und Zusammensetzung entscheidet die Jugendvollversammlung.** Der*die Jugendreferent*in kann Gäste einladen.

- 2.** Die Mitglieder des Jugendausschusses werden bis zur nächsten ordentlichen Jugendvollversammlung gewählt.

- 3.** Wählbar ist jede*r Teilnahmeberechtigte der Jugendvollversammlung nach §4, Abs. 2 und 3

- 4. Anträge an den Jugendausschuss können von Mitgliedern des Jugendausschusses, Mitgliedern der Sektionsjugend gemäß § 1 sowie Leiter*innen von Kinder- und Jugendgruppen gestellt werden.**

- 5. Sitzungen des Jugendausschusses werden von dem*der Jugendreferenten*in geleitet. Die Sitzungsleitung kann delegiert werden. Der*die Jugendreferent*in muss eine Sitzung des Jugendausschusses einberufen, wenn dies von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Jugendausschusses verlangt wird.**

§ 8

Aufgaben des Jugendausschusses

- 1. Zwischen den Jugendvollversammlungen nimmt der Jugendausschuss grundsätzlich deren Aufgaben wahr. Ausgenommen hiervon sind die ausschließlich der Jugendvollversammlung vorbehaltenen Aufgaben nach § 5 a), b), c), d), h), k) und l).**

- 2. Dem Jugendausschuss obliegen insbesondere folgende Aufgaben:**
 - a) Beratung des*der Jugendreferent*in**
 - b) Erteilung von Arbeitsaufträgen an den*die Jugendreferent*in**
 - c) Weiterentwicklung der Sektionsjugendarbeit im Rahmen der Beschlüsse der Jugendvollversammlung**
 - d) Organisation der Jugendarbeit der Sektion im Rahmen der Vorgaben der geltenden Sektionssatzung und Jugendordnung**
 - e) Erstellung des Haushaltsplans der Jugend**
 - f) Vorbereitung und Organisation der Jugendvollversammlung**
 - g) Wahl des*der kommissarischen Jugendreferent*in und der kommissarischen Stellvertreter*innen nach § 10 Abs. 3**
 - h) Wahl von kommissarischen Delegierten und deren Stellvertreter*innen für den Stadtjugendring Freiburg e.V.**
 - i) Wahl von kommissarischen Delegierten für den Bundes- und/oder Landesjugendleitertag.**
 - j) Beschluss der Geschäftsordnung des Jugendausschusses**

§ 9

Geschäftsordnung des Jugendausschusses

Der Jugendausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 10

Jugendreferent*in

- 1. Der*Die Jugendreferent*in leitet die Sektionsjugend und ist Mitglied des geschäftsführenden Vorstands der Sektion. Er*Sie muss volljährig sein.**

- 2. Der*die Jugendreferent*in wird von der Jugendvollversammlung für die Dauer der in der Sektionssatzung festgelegten Amtszeiten für Vorstandsmitglieder gewählt und der Mitgliederversammlung der Sektion zur Wahl in den Vorstand vorgeschlagen.**

Falls die Mitgliederversammlung den/die zur Bestätigung vorgeschlagene/n Jugendreferent*in nicht bestätigt, findet eine außerordentliche Jugendvollversammlung statt, auf der eine Neuwahl des*der Jugendreferent*in stattfinden muss. Diese Wahl ist endgültig.

- 3. Der*die Jugendreferent*in und seine Stellvertreter*innen bilden das Jugendreferat.**

§ 11

Aufgaben des*der Jugendreferent*in

Der*Die Jugendreferent*in ist für die Jugendarbeit in der Sektion verantwortlich.

Dies umfasst insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Organisation und Verantwortung der Jugendgruppenarbeit**
- b) Sicherstellung der Aus- und Fortbildung von Jugendleiter*innen**
- c) Bestellung von Jugend- und Gruppenleiter*innen**
- d) Umsetzung der „Grundsätze, Erziehungs- und Bildungsziele der JDAV“ in der Jugendarbeit der Sektion**
- e) Vertretung der Interessen der Sektionsjugend und Mitarbeit im Sektionsvorstand**
- f) Verantwortung des Jugendetats**
- g) Fristgerechte Meldung der Delegierten für die Landes- und Bundesjugendleitertage.**

Der*die Jugendreferent*in wird im Verhinderungsfall von einem Mitglied des Jugendausschusses vertreten. Der*Die Jugendreferentin kann Aufgaben delegieren.

Von der Delegation ausgenommen ist die Aufgabe e).

Die Aufgabe f) kann nur an ein Mitglied des Jugendreferates delegiert werden.

C. Rahmenbedingungen

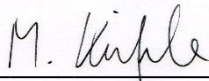
§ 12 Jugendetat

Die Sektion stellt der Sektionsjugend einen angemessenen eigenen Etat innerhalb ihres Haushalts zur Verfügung. Öffentliche Zuschüsse zur Jugendarbeit erhöhen den Jugendetat. Über den Jugendetat verfügt die Sektionsjugend in eigener Verantwortung. Die Verwendung der Mittel darf der Satzung der Sektion nicht zuwider laufen. Der*Die Jugendreferent*in ist für eine ordnungsgemäße Abrechnung gegenüber der Sektion verantwortlich.

§ 13 Sektionsjugendordnung

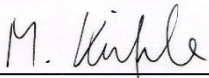
Die Sektionsjugendordnung wird von der Jugendvollversammlung beschlossen und bedarf zu ihrer Wirksamkeit eines Beschlusses der Mitgliederversammlung der Sektion. Änderungen der Sektionsjugendordnung können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen von der Jugendvollversammlung beschlossen werden und bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung der Sektion.

Beschlossen von der Jugendvollversammlung am 09.11.2018



(Unterschrift)

Genehmigt von der Mitgliederversammlung am 23.11.2018



(Unterschrift)

Mustersektionsjugendordnung beschlossen vom Bundesjugendleitertag am 24.09.2017 in Darmstadt, beschlossen von der DAV Hauptversammlung am 11.11.2017 in Siegen.